

Bewerbungsbedingungen

Vergabe-Nr. ZE 2026.41

Hardwarebasierte FIDO2-Token



Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber / Vergabestelle.....	2
2.	Bieterfragen.....	3
3.	Fristen.....	4
4.	Änderung / Rücknahme von Angeboten.....	4
5.	Verwendung der Vergabeunterlagen.....	4
6.	Prüfung der Angebote und optionale Nachforderung.....	4
7.	Einzureichende Unterlagen zur Angebotswertung.....	4
8.	Grundsätzliches.....	5
9.	Ausschlussgründe wegen unzutreffender Angaben.....	5
10.	Nebenangebote.....	5
11.	Bietergemeinschaften.....	5
12.	Nachunternehmer.....	5
13.	Prüfung und Wertung der Angebote.....	6
14.	Preise.....	6
15.	Angebotswertung / Preiswertung.....	7
15.1	Preiswertung.....	7
15.2	Keine Qualitätswertung.....	7
15.3	Gleichstand bei identischem Gesamtwertungspreis.....	7
16.	Aufwandsentschädigung.....	7
17.	Kennzeichnung.....	7
18.	Verfahrens- und Angebotssprache.....	7
19.	Anerkennung der Vertragsbedingungen.....	8
20.	EVB-IT Kaufvertrag und ergänzende Vertragsbedingungen.....	8

1. Auftraggeber / Vergabestelle

Auftraggeber

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Vergabestelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Zentraler Einkauf
Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Email: einkauf@nbank.de

Die Vergabeunterlagen werden für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens im Online-Portal „Deutsches Vergabeportal“ (DTVP) über die NBank bereitgestellt (<http://www.dtv.de>).

Sämtliche Zugangskennungen sind vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat ab Erhalt der Zugangsdaten selbständig Zugriff auf das Online-Portal zu nehmen, um sämtliche Vergabeunterlagen herunterzuladen.

Etwaige Fragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das Online-Portal an die NBank zu richten. Dies gilt auch für technische Fragen zum Online-Portal der NBank, welches durch einen externen Anbieter bereitgestellt und betrieben wird. Für die eingestellten Inhalte (insbesondere Vergabeunterlagen und Bieterinformationen) ist ausschließlich die NBank zuständig und verantwortlich.

Sollte das Online-Portal mehr als 5 Stunden für den Bieter nicht erreichbar sein, so hat er die Vergabestelle in beiderseitigem Interesse unverzüglich darüber per E-Mail zu informieren.

2. Bieterfragen

Falls sich aus den Vergabeunterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebotes Rückfragen ergeben, sind diese über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) zu stellen.

Soweit die Fragen alle Bieter betreffen können, werden diese umgehend allen Bietern zeitgleich über das DTVP anonymisiert zusammen mit den Antworten zur Verfügung gestellt. Die Fragen und Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind daher von allen Bietern bei der Erstellung des Angebotes zur berücksichtigen.

Auskünfte können grundsätzlich bis zum 08.09.2026, 12:00 Uhr angefordert werden. Die NBank behält sich vor, Fragen ggf. so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird.

Die Beantwortung der Bewerberfragen erfolgt voraussichtlich an folgenden Terminen:

1. Bieterinformation: 02.09.2026
2. Bieterinformation: 09.09.2026
3. Letzte Bieterinformation: 10.09.2026

3. Fristen

Die Angebotsfrist endet am 17.09.2026 um 10:00 Uhr.

Für den rechtzeitigen Eingang kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei der für die Einreichung der Angebote benannten Stelle an. Angebote, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt, sofern der Bieter den verspäteten Eingang zu vertreten hat.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22.10.2026.

4. Änderung / Rücknahme von Angeboten

Will der Bieter ein Angebot, das er bereits abgegeben hat, innerhalb der Angebotsfrist ändern, so ist ihm dies jederzeit im Online- Portal möglich.

5. Verwendung der Vergabeunterlagen

Mit dem Angebot sind die in Anlage 08 „Vorzulegenden Unterlagen“ genannten Unterlagen einzureichen.

6. Prüfung der Angebote und optionale Nachforderung

Die NBank wird die fristgerecht eingegangenen Angebote zunächst gemäß § 41 Abs. 1 UVgO auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit prüfen.

Sodann wird entschieden, ob allein auf dieser Grundlage die Wertung durchgeführt werden kann oder ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Erklärungen, Angaben und Nachweise nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 UVgO nachzufordern.

Den Bietern wird weder ein Recht darauf gewährt, dass die NBank eine allgemeine Nachforderungsrunde durchführt, noch besteht ein Recht zur Nachreichung von Erklärungen und Nachweisen außerhalb einer allgemeinen Nachforderungsrunde. Die Bieter bleiben für den rechtzeitigen Nachweis ihrer Eignung und die Vollständigkeit ihres Angebotes innerhalb der Angebotsfrist allein verantwortlich.

7. Einzureichende Unterlagen zur Angebotswertung

Neben dem Preisblatt und den Eignungsnachweisen sind die in Anlage 08 genannten Produkt- und Nachweisunterlagen einzureichen. Eine gesonderte qualitative Zuschlagswertung findet nicht statt. Gewertet wird ausschließlich der Gesamtwertungspreis netto gemäß Anlage 07 „Preisblatt“.

Die in Anlage 08 ausdrücklich bezeichneten Produkt- und Nachweisunterlagen sind grundsätzlich mit dem Angebot einzureichen. Ergänzende Erläuterungen oder Nachweise können ausschließlich im vergaberechtlich zulässigen Umfang nach § 41 UVgO nachgefordert oder aufgeklärt werden. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht.

8. Grundsätzliches

Der Bieter hat mit seinem Angebot die geforderten Nachweise gemäß Anlage 06 „Eignungsnachweise“ vorzulegen. Hierbei sind die vorhandenen Vorlagen ausgefüllt und mit dem Angebot einzureichen. Sofern in den Vergabeunterlagen zugelassen, können Nachweise durch formlose Eigenerklärungen erbracht werden.

Die Angaben des Bieters werden streng vertraulich behandelt. Während des Vergabeverfahrens und der Vertragslaufzeit ist sämtlicher Schriftverkehr sowie die Kommunikation ausschließlich in Deutsch zu führen.

9. Ausschlussgründe wegen unzutreffender Angaben

Werden vom Bieter vorsätzlich unzutreffende Erklärungen und Angaben abgegeben, beschädigt dies das Vertrauensverhältnis zwischen der NBank und dem Bieter und berechtigt die NBank unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den entsprechenden Bieter vom weiteren Verfahren auszuschließen.

10. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Bei Beteiligung als Bietergemeinschaft ist die **Erklärung zur Bietergemeinschaft (Anlage 05 – Eigenerklärungen)** vollständig ausgefüllt mit dem Angebot zu übermitteln. Liegt keine Bietergemeinschaft vor, so ist das an der vorgesehenen Stelle mit „nein“ zu kennzeichnen.

Die Anforderungen an die technische und berufliche sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit können durch die Bietergemeinschaft insgesamt erfüllt werden, soweit bei dem jeweiligen Eignungskriterium nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert nachzuweisen; hierfür ist insbesondere die Anlage 05 – Eigenerklärungen jeweils vollständig vorzulegen.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft können bezogen auf denselben Auftrag bzw. dasselbe Los nicht gleichzeitig als Einzelbieter an der Ausschreibung teilnehmen.

12. Nachunternehmer

Der Bieter hat bereits mit Angebotsabgabe anzugeben, ob er Nachunternehmer einsetzt und – falls ja – welche Teile der Leistung durch Nachunternehmer erbracht werden sollen. Hierfür ist die Anlage 05 – Eigenerklärungen zu verwenden. Werden keine Nachunternehmer eingesetzt, ist dies dort entsprechend mit „nein“ zu kennzeichnen.

Für reine Nachunternehmer gilt: Die Benennung eines Nachunternehmers führt nicht dazu, dass sämtliche Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen sind. Mit dem Angebot sind die vorgesehenen Leistungsteile und – soweit bereits bekannt – die vorgesehenen Nachunternehmer gemäß Anlage 05 anzugeben. Weitergehende Nachweise werden nur verlangt, soweit dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgesehen oder vergaberechtlich erforderlich ist.

- Auch mit dem Bieter verbundene Unternehmen gelten als Nachunternehmer. Reine Transport- oder Versanddienstleister (z. B. DHL) sind keine Nachunternehmer im vergaberechtlichen Sinne.

Eignungsleihe

Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (§ 34 UVgO), sind mit Angebotsabgabe die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen (z. B. Anlage 05 – Eigenerklärungen). Diese müssen die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen für die Vertragslaufzeit bestätigen.

Die Vergabestelle behält sich vor, vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter zusätzlich Verpflichtungserklärungen seiner Nachunternehmer einzufordern.

13. Prüfung und Wertung der Angebote

Die NBank wird die eingereichten Angebote gemäß den in den Vergabeunterlagen dargelegten Anforderungen prüfen und bewerten. Verhandlungen sind bei der öffentlichen Ausschreibung nicht vorgesehen. Zulässige Aufklärungen bleiben unberührt. Den Zuschlag erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis netto.

14. Preise

In der Anlage 07 – Preisblatt sind die geforderten Preisinformationen anzugeben.

Alle in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen sind von diesen Preisen erfasst und werden nicht gesondert vergütet. Die angebotenen Preise müssen alle Kosten des Auftragnehmers umfassen. Dies gilt auch für die nicht ausdrücklich genannten Leistungen, die nach Vertragszweck und allgemeiner Verkehrsauffassung vom Auftragnehmer geschuldet sind.

Hierzu zählen zum Beispiel, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Spesen, Reisekosten, Kosten für Verbrauchsmaterial und administrative Kosten. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind ebenfalls in den Vertragspreisen enthalten. Der Auftraggeber ist auch von nachträglich geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Für die Wertung relevant ist der Gesamtwertungspreis netto, der sich aus dem Preisblatt ergibt.

15. Angebotswertung / Preiswertung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Bei der vorliegenden standardisierten Lieferleistung bestimmt sich das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach dem niedrigsten Gesamtwertungspreis netto. Die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen werden vollständig über Muss-Anforderungen abgesichert. Eine qualitative Punktwertung findet nicht statt.

15.1 Preiswertung

Für die Preiswertung wird der im Preisblatt (Anlage 07) ausgewiesene Gesamtwertungspreis netto herangezogen. Das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis netto erhält den Zuschlag.

Eine Umrechnung in Preispunkte findet nicht statt.

15.2 Keine Qualitätswertung

Eine qualitative Zuschlagswertung findet nicht statt. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Muss-Anforderungen sind zwingend zu erfüllen. Angebote, die die Muss-Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht wertbar.

15.3 Gleichstand bei identischem Gesamtwertungspreis

Bei identischem Gesamtwertungspreis netto entscheidet ein dokumentierter Losentscheid. Der Losentscheid erfolgt erst nach Abschluss der rechnerischen und fachlichen Prüfung der Angebote und wird vergabeaktenfähig dokumentiert.

16. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu.

17. Kennzeichnung

Der Bieter hat sämtliche Angebotsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, eindeutig zu kennzeichnen. Die NBank wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen.

18. Verfahrens- und Angebotssprache

Die Verfahrens- und Angebotssprache während der gesamten Laufzeit ist deutsch.

19. Anerkennung der Vertragsbedingungen

Der Vertrag wird auf Grundlage des EVB-IT Kaufvertrages (Anlage 04), der EVB-IT Kauf-AGB (Anlage 04a), der ergänzenden Vertragsbedingungen der NBank (Anlage 04b), der Leistungsbeschreibung (Anlage 03), des Preisblatts (Anlage 07) und des bezuschlagten Angebots geschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Bieter in seinem Angebot oder sonstigen Angebotsunterlagen auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Beansprucht der Bieter für eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Regelungen eine gegenüber den Vergabeunterlagen vorrangige oder ergänzende Geltung, kann dies als Änderung der Vergabeunterlagen zum Ausschluss des Angebots führen.

20. EVB-IT Kaufvertrag und ergänzende Vertragsbedingungen

Mit Angebotsabgabe erkennt der Bieter den EVB-IT Kaufvertrag (Anlage 04), die EVB-IT Kauf-AGB (Anlage 04a) sowie die ergänzenden Vertragsbedingungen der NBank (Anlage 04b) an. Eine gesonderte Unterzeichnung der Vertragsanlagen ist nur erforderlich, wenn dies in Anlage 08 ausdrücklich gefordert wird.